

## **Satzung des Bürgerverein Erba e.V.**

### **§ 1 Name des Vereins, Zweck**

**(1) Der Verein Bürgerverein Erba (e.V.) mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

(2) Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Erba e.V." und hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung des Sports, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Versammlungen, Kooperation mit den kommunalen Behörden, Vorträge, Diskussions- und Unterhaltungsabende, Öffentlichkeitsarbeit, Begehungen, Informationsveranstaltungen, Gärtnerei, sonstige Veranstaltungen und insbesondere Maßnahmen, den Stadtteil Erba, angrenzende Bereiche und die Stadt in seiner Wohn- und Lebensqualität ständig zu verbessern und zu entwickeln, den Zusammenhalt unter den Bewohnern zu stärken, die Interessen des Stadtteils und der Stadt zu wahren, die Verbundenheit mit der Stadt zu pflegen und damit das Gemeinwohl zu fördern. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

**(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**

**(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### § 3 Auflösung

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht erhalten alle volljährigen Personen. Jede juristische Person benennt eine feste vertretungsberechtigte Person, die die Mitgliedschaftsrechte (insbesondere das Wahlrecht) wahrnimmt. Ein Wechsel der Vertretung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Unabhängig von der Größe oder Rechtsform hat jede juristische Person genau eine Stimme.
- (3) Über den formlosen Aufnahmeantrag entscheiden auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand und der Ausschuss durch mehrheitliche Wahl.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der jeweils zum Jahresschluss mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens zum 30. 9. des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen. In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob der Ausschluss vollzogen wird.
- (6) Die Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisationen ist nicht vereinbar mit einer Mitgliedschaft im Bürgerverein.
- (7) Der Verein ist berechtigt, persönliche Daten der Mitglieder zu speichern und verarbeiten gem. DSGVO. Mit dem Beitrittsgesuch wird diese Regelung anerkannt.

### § 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Betrag ist eine Bringschuld und ist jeweils im 1. Vierteljahr mit Abbuchungserklärung zu Händen des Schatzmeisters oder durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder den PayPal-Account zu begleichen. Auf Wunsch des Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden oder in Ausnahmefällen zu erlassen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Der **Vorstand** besteht aus dem **ersten Vorsitzenden** und dem **zweiten Vorsitzenden**. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt

den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt ist der erste und zweite Vorsitzende je allein. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Geschäftsführung und Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.

(2)Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft und leitet Versammlungen und Veranstaltungen. Sollten beide verhindert sein, so treten an deren Stelle der Reihenfolge nach, der erste Schriftführer und der erste Schatzmeister.

(3)Der **Ausschuss** besteht aus dem **Vorstand**, dem **Schriftführer** und seinem Vertreter, dem **Schatzmeister** und seinem Vertreter und in der Regel **den Beiratsmitgliedern**. Er hat in allen Vereinsangelegenheiten, mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung vorbehaltenen, den Vorstand zu beraten.

(4)Der **Schriftführer** wird optional gewählt. Er besorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Schriftwechsel. Er führt ein Mitgliederverzeichnis und protokolliert die Niederschriften und Beschlüsse.

(5)Der **Schatzmeister** wird optional gewählt. Er verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Kassengeschäfte. Er legt jährlich nach Überprüfung durch zwei Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

(6)**Beiratsmitglieder** sind in der Regel vier weitere, durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählte Personen.

## **§ 7 Amtszeit und Beschlussfassung der Vereinsorgane**

Der Vorstand, der Ausschuss und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Wahlen**

Der Vorstand und der Ausschuss sowie zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter durchgeführt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt eine innerhalb von drei Monaten einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Scheidet einer der Schatzmeister oder einer der Schriftführer während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Ausschuss selbst durch Zuwahl. Der Ausschuss kann sich während seiner Amtszeit auch durch Zuwahl von höchstens zwei zusätzlichen Beiratsmitgliedern verstärken. Hinzugewählte Ausschussmitglieder sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 9 Versammlungen**

(1)Die Mitgliederversammlung soll im einmal jährlich stattfinden.

Ihr obliegt

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands, des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstands bei Neuwahlen,
- c) die Festlegung des Jahresbeitrags,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Beschlussfassung über Anträge, die bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden gestellt worden sind,
- f) jeweils alle zwei Jahre die Wahl des Vorstands, des Ausschusses und von zwei Rechnungsprüfern.

(2) Weitere Versammlungen hat der Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Einberufung stattzufinden.

#### **§ 10 Einberufung von Versammlungen**

(1) Die Einberufung von Versammlungen des Vorstands und des Ausschusses ist an keine Frist oder Form gebunden.

(2) Sie soll jedoch mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Versammlung erfolgen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

#### **§ 11 Beschlussverfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so erfolgt Stichwahl.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

(3) Beschlüsse oder Wahlen können offen oder geheim, mündlich oder schriftlich oder in einem anderen Abstimmungsverfahren gefasst oder getroffen werden.

(4) Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen.

(5) Die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bamberg mit der Auflage zu, es für die unter § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Beschließt die Auflösungsversammlung nichts Anderes, ist der bisherige Vorstand gleichzeitig Liquidator.

Bamberg, den 20. Mai 2026

---